



Berlin, Februar 2025

Stellungnahme von Frauenhauskoordinierung zum Diskussionspapier für einen Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der privaten Rechtsverfolgung im Internet des Bundesministeriums der Justiz - Gesetz gegen digitale Gewalt (GgdG)

Einleitung

Frauenhauskoordinierung (FHK)¹ nimmt die Gelegenheit wahr, sich zu dem im Januar 2025 vorgelegten Diskussionspapier zum Gesetz gegen digitale Gewalt zu positionieren.

Wir begrüßen es, dass die Befassung mit dem Gesetz zu digitaler Gewalt fortgesetzt wird – wenn auch nicht nachvollziehbar ist, weshalb seit Veröffentlichung des Eckpunktepapiers fast zwei Jahre verstrichen sind. Einige kritische Anmerkungen aus den darauf bezogenen Stellungnahmen sind aufgegriffen worden. Das eigentliche Vorhaben, eine materiellrechtliche Gesetzgebung „gegen digitale Gewalt“ zu schaffen, ist nicht gelungen. Die „Stärkung der privaten Rechtsverfolgung“ bleibt hinter den Erwartungen der von digitaler Gewalt Betroffenen, insbesondere Frauen, zurück.

Ziel des Gesetzes

In der Gesetzesbegründung wird richtig festgestellt, dass die Bekämpfung digitaler Gewalt ein ganzheitliches Vorgehen erfordert. Die dafür erforderlich effektive strafrechtliche Verfolgung und Ahndung von digital begangenen Straftaten wird in dem Entwurf jedoch nicht abgebildet. Neben den Verpflichtungen aus dem Digital Services Act (DSA) gegenüber sozialen Netzwerken, der behördlichen Aufsicht und dem Compliance-Verfahren sollen Betroffene digitaler Gewalt auf zivilrechtlichem Wege selbst dagegen vorgehen können. In der konkreteren Ausformulierung des Gesetzentwurfs wird deutlich, dass es in erster Linie auf die Stärkung der individuellen Rechtsdurchsetzung geht. Das bedeutet, dass es weiterhin die Betroffenen digitaler Gewalt sind, die aktiv werden und ihre Rechte einfordern müssen.

Dazu werden Auskunftsansprüche geschaffen, das Verfahren konkretisiert und Mechanismen für die Sicherung der zivil- und strafrechtlich relevanten Daten bei Verstößen entwickelt. Dazu gehört, dass Auskunftsangaben und rechtswidrige Inhalte bis zum Abschluss des Verfahrens nicht gelöscht werden. Auch die Sperrung von Nutzer*innenkonten soll erleichtert werden, der gleichzeitig eine präventive abschreckende Wirkung beigemessen wird. Diese Abschreckung wird offensichtlich durch die bestehenden

¹ Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) wurde auf Initiative der Wohlfahrtsverbände (AWO Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland, Paritätischer Gesamtverband e. V., Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V./Deutscher Caritasverband e. V.) gegründet, um sich im Auftrag der Mitglieder für den Abbau von Gewalt gegen Frauen und für die Verbesserung der Hilfen für betroffene Frauen und deren Kinder einzusetzen. FHK koordiniert, vernetzt und unterstützt das Hilfesystem, fördert die fachliche Zusammenarbeit und bündelt Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren. Siehe auch: <http://www.frauenhauskoordinierung.de/>.



Regelungen nicht erreicht. Es wird bezweifelt, dass sie durch die Möglichkeit individueller Rechtsdurchsetzung einen höheren Grad erreichen wird.

Der Entwurf trägt weiterhin die Handschrift, die ein Recht auf freie und vor allem anonyme Meinungsäußerung und offene Diskurse im Netz skizziert. Dies muss jedoch seine Grenze in der Verletzung der Rechte von digitaler Gewalt Betroffenen finden und zumindest gut abgewogen werden.

Anwendungsbereich

Das Diskussionspapier benennt in den Begriffsbestimmungen die einschlägigen Straftatbestände, auf die sich die Verfahrensrechte beziehen sollen. Diese Konkretisierung ist zunächst richtig und zur Definition des Anwendungsrahmens erforderlich. Allerdings sollten im Hinblick auf die sich verändernden digitalen Gewaltformen einschließlich der Möglichkeiten neu geschaffener Phänomene durch z.B. Künstliche Intelligenz hier Öffnungsklauseln vorgesehen werden.

Fehlen materiellen Rechts

Entgegen der ursprünglichen Ankündigung im Koalitionsvertrag², ein Gesetz gegen digitale Gewalt zu schaffen, beschränkt sich dieser Entwurf nun auf ein verfahrensrechtliches Gesetz. Dies kann jedoch seine Wirkung nicht entfalten, solange die materiellrechtliche Basis unvollständig bleibt. Die Rechtsanwendung wird eingeschränkt durch das Fehlen einer Definition von digitaler Gewalt und die dadurch erschwerte Zu- und Einordnung einzelner Handlungen und durch Strafbarkeitslücken. Die geschlechtsspezifische Dimension digitaler Gewalt in den Ausprägungen Stalking, Doxing, Belästigungen, Bedrohungen, Ortung und Überwachung, Veröffentlichung intimer Fotos oder Videos, auch per Deepfakes, findet keinen Niederschlag. Dazu gehören auch alle Formen der Kontrolle, Überwachung und Manipulation mittels digitaler Geräte.³ Bildbasierte Gewaltformen lassen sich teils nicht sanktionieren, da sie nicht oder nur begrenzt dem Schutz durch Urheberrecht, Datenschutz oder Strafrecht unterliegen. Sie müssen eindeutig als Straftat bestimmt werden. Eine Benennung von Regelbeispielen der aufgezeigten Gewaltformen könnte die Anwendung des Gesetzes verbessern.

Auskunft und Herausgabe von Nutzungsdaten

Bei digitaler Gewalt im Partnerschaftskontext kennen die Betroffenen in der Regel die Täter. Um jedoch deren digitale Aktivitäten zu stoppen, ist das richterlich angeordnete Ausfindigmachen der – möglicherweise gefälschten – Identität hinter einem Account ein sinnvoller Schritt. Obwohl die Zuordnung der Täterschaft gesetzlich und technisch möglich ist, fehlt es an entsprechender Synchronisation der rechtlichen Verfolgung und der Pflichten der Digitalkonzerne zur Herausgabe der Identität der Täter.

² Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S. 18

³ Anke Domscheit-Berg von der Links-Fraktion im Bundestag in „Acht klaffende Lücken im geplanten Gesetz“ von netzpolitik.org: <https://netzpolitik.org/2023/digitale-gewalt-acht-klaffende-luecken-im-geplanten-gesetz/>



Die nun erweiterten Möglichkeiten z.B. der Angabe des letzten Logins, sollen auch bei bereits gelöschter IP-Adresse oder Portnummer greifen oder beim Login in einem öffentlichen WLAN.

Fraglich ist jedoch, weshalb alle Handlungslast hier allein auf die gewaltbetroffene Person verlagert wird. Sie ist diejenige, die aktiv werden muss, die ggf. kostenpflichtigen Rechtsrat benötigt und das Prozess- und Kostenrisiko trägt.

Der Verweis auf die Praxis bei Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz zur Geheimhaltung des Aufenthaltsortes der Antragsteller*in (wie auch der Rechtsverletzer*in) ist sinnvoll. Leider zeigt die Erfahrung, dass die Gerichte die gebotene Aktenführung häufig nicht sicherstellen (können). Das begrenzte Akteneinsichtsrecht und auch eine eingeschränkte Antragsübersendung sind wichtige flankierende Maßnahmen.

Sicherungsanordnungen

Die Vorgabe, rechtsverletzende Inhalte beweisfest zu sichern, stellt eine wesentliche Verbesserung für die Geschädigten dar. Die konkrete Speicherung von Daten in dem sog. Quick-Freeze-Verfahren⁴ könnte eine unnötige Vorratsdatenspeicherung vermeiden. Auch ist die Verortung beim Diensteanbieter sinnvoll, weil er über die technischen Einrichtungen verfügt. Anders als bisher muss nicht die betroffene Person mit eigenen Mitteln die anfällige Beweissicherung durchführen und sich auch nicht in die Hände einer schlecht ausgestatteten Ermittlungsbehörde oder Gerichts begeben. Allerdings fehlt es an Regelungen, die eingreifen, wenn sich der Diensteanbieter nicht an die Anordnung hält. Die Bußgeldvorschriften beziehen sich nur auf die Verletzung von § 9 (Benennung eines Zustellbevollmächtigten) Nach den Erfahrungen mit einschlägigen Betreibern ist nicht automatisch von einer rechtstreuen Verhaltensweise der Anbieter oder dahinterstehender Konzerne auszugehen.

Ob der Löschung von Daten durch die - ersatzweise - Sicherung von IP-Adressen wirksam begegnet werden kann, ist fraglich.

Accountsperren

Das Gesetz zielt auf die Lückenschließung der EU-rechtlichen Richtlinien und Verordnungen, durch die einige Ver- und Gebote nicht ausreichend abgedeckt sind. So soll z.B. gem. § 4 GgdG_E die fehlende automatische Accountsperre bei verbotenen Inhalten durch entsprechende richterliche Anordnungen nachjustiert werden. Um nicht auf die Verletzung von Nutzungsbestimmungen zurückgreifen zu müssen, wird eine spezialgesetzliche Unterlassungsvorschrift geschaffen, die Rechtssicherheit schafft.

Die dabei vorzunehmende Grundrechtsabwägung und Verhältnismäßigkeitsprüfung sind zwar geboten, sollten aber noch einmal im Gesetzentwurf überdacht werden. Eine solche Accountsperre unterliegt

⁴ Meineck: Die Fallstricke beim Gesetz gegen digitale Gewalt; <https://netzpolitik.org/2023/eckpunktepapier-die-fallstricke-beim-gesetz-gegen-digitale-gewalt/>



äußerst aufwendigen Anforderungen. Zunächst muss eine Unterlassungserklärung eingefordert werden. Wenn diese verweigert oder gegen sie verstößen wird bzw. weitere Regelverstöße zu erwarten sind, kann eine Sperre durch richterliche Entscheidung – nach Stellungnahmemöglichkeit des betroffenen Accountinhabers - angeordnet werden. Die vorgegebenen Verfahrensläufe sind umständlich und zeitaufwändig. In der Schnelllebigkeit von Internet- bzw. Social-Media-Aktivitäten kann bis zum Erreichen einer Accountsperre viel Schaden und Traumatisierung bei den Betroffenen produziert werden.

Die in der Gesetzesbegründung angenommene Zahl von jährlich erwarteten rund 810 Accountsperren erscheint völlig unterschätzt.

Beratungsmöglichkeiten

Der Ansatz erweiterter Beratungsmöglichkeiten, die zeitnah und kostengünstig zu erreichen sind, findet sich in dem Diskussionsentwurf nicht mehr wieder.

Prozessstandschaft

Positiv ist zu nennen, dass zur Durchsetzung der Rechte das Instrument der Prozessstandschaft („durch zivilgesellschaftliche Organisationen als Bevollmächtigte“) eingeführt werden soll. Allerdings ist die Beschränkung auf solche Vereine, deren Satzung „die Wahrnehmung der Interessen von Internetnutzern durch unentgeltliche Aufklärung und Beratung“ enthält, nicht verkehrsfähig. Vermutlich müssten viele zivilgesellschaftliche Organisationen daraufhin ihre Satzung ändern, was mit Aufwand und Kosten verbunden ist. Auch müssen diese Vereine nach dem Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts (OLG) vom 10. September 2014 (Az.: 7 W 68/14) über eine finanzielle Ausstattung verfügen, die bis zu einem gewissen Grade das Haftungsrisiko aus einer Falschberatung auffangen kann. Spenden und öffentliche Förderungen werden dafür als nicht ausreichend angesehen, stellen aber regelmäßig die Existenzgrundlage dieser Vereine dar. Auch dürfen nach § 7 Rechtsdienstleistungsgesetz, den das Gericht als lex specialis angesehen hat, nur die eigenen Mitglieder beraten werden.

Zustellbevollmächtigter

Die Benennung eines inländischen Zustellbevollmächtigten soll ebenfalls eine Regelungslücke schließen. Damit können wesentlich schneller und zuverlässiger entsprechende Maßnahmen eingeleitet und richtig adressiert werden. Eine fehlende Benennung ist bußgeldbewehrt. Ob sich die einschlägigen Anbieter von einem solchen Bußgeld abschrecken lassen, muss beobachtet werden.

Begleitende Maßnahmen

Wie schon in unserer Stellungnahme vom 24.05.2023 zu den Eckpunkten benannt, braucht es dringend begleitender Maßnahmen wie Schulungen der Fachkräfte, Aufstockung der personellen und technischen Ausstattung der behördlichen Einrichtungen und der Justiz, Sensibilisierung der Betroffenen und Erhöhung von Medienkompetenz, Förderung eines Beratungs- und Unterstützungssystems sowie täterorientierte Programme.

Frauenhauskoordinierung e.V.